



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 17. Dezember 2021
Bezug: Ihr Schreiben vom
8. Dezember 2021

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-228-001617 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass Sie die o.g. Petition als Privatperson einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen.

Ich deute Ihre Erklärung dahingehend, dass Sie den in der Eingabe stehenden Satz "openPetition macht sich Petitionsanliegen nicht zu eigen" sowie den Hinweis, dass die Petition von einer anderen Person initiiert wurde, als gegenstandslos betrachten.

Aufgrund dessen behandle ich Ihre Eingabe nunmehr als Einzelpetition auf Ihren Namen.

Aufgabe des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder anderen Verwaltungsstellen des Bundes zu prüfen. Er ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Bundesgesetzgebung.

Seit Beginn der Verbreitung des sog. "Corona-Virus" erreichen den Petitionsausschuss zahlreiche Zuschriften besorgter Bürgerinnen und Bürger mit Vorschlägen, wie weitere Infektionsketten verhindert und zugleich die Verhältnismäßigkeit von Verboten und Geboten gewahrt werden kann.

Weltweit wurden von Staatsregierungen verschiedenste Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ergriffen. Auch zunächst erfolgversprechende Maßnahmen konnten letztlich weitere "Infektionswellen" nicht verhindern. In Europa kann lediglich für Staaten mit sehr hohen Impfquoten ein "moderates" Infektionsgeschehen festgestellt werden. Dieses wird in anderen Staaten mit geringen Impfquoten durch Kontakte einschränkende Mittel beherrschbar eingegrenzt.



Die konkrete Prüfung Ihrer Eingabe hat ergeben, dass deren Behandlung im Einzelfall wegen der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht dem Deutschen Bundestag, sondern den zuständigen Landesparlamenten obliegt.

Sie haben die Möglichkeit, sich unmittelbar an ihr Landesparlament zu wenden.

Gerne erläutere ich Ihnen hierzu den rechtlichen Hintergrund.

Das Ergreifen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, wie z.B. die Anordnung von Abstandsgeboten im öffentlichen Raum, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder die Beschränkung bestimmter Veranstaltungen, liegt nach § 28 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes in der Zuständigkeit der Länder. Beim Ergreifen solcher Maßnahmen haben diese sicherzustellen, dass die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Ggf. sind für bestimmte Personengruppen Erleichterungen bzw. Ausnahmen von den jeweiligen Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die vorgenommenen gesetzlichen Ergänzungen sowie absehbare Änderungen sind so angelegt, dass sie unmittelbar weiterhin durch die Landesregierungen in eigener Zuständigkeit anzuwenden sind. Damit kann dem unterschiedlich regionalen Infektionsgeschehen Rechnung getragen werden. Alle diesbezüglichen Gesetzesänderungen müssen nicht nur vom Bundestag, sondern auch vom Bundesrat beschlossen werden, um ihre Rechtskraft zu entfalten.

Die in der Petition angesprochenen Mitzeichnungen auf eine inhaltsgleiche Eingabe einer anderen Person auf openPetition können- wie bereits dargelegt- im Verfahren nicht berücksichtigt werden, da diese nicht auf der Internetseite des Petitionsausschusses oder unterschriftlich mit Namen und Adresse gesammelt wurden. Auf die entsprechenden Standards von openPetition kommt es dabei nicht an.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stieler